

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

a) an betrunkene Personen Alkohol ausschenkt oder verkauft
oder

b) an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol ausschenkt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Stellvertretern der Vorsitzenden für Handel und Versorgung der Räte der Kreise und den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte und Stadtbezirke.